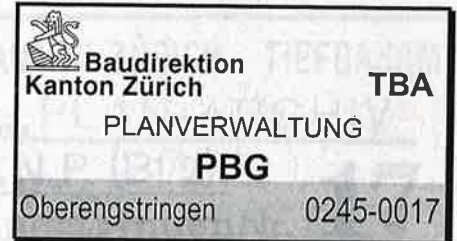


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 20. Januar 1955.



190. **Bau- und Niveaulinien.** Am 25. Juli 1952 setzte der Gemeinderat Oberengstringen am Kirchweg zwischen der Dorfstrasse und der Stadtgrenze Zürich Bau- und Niveaulinien fest und änderte die Baulinien der projektierten verlegten Lanzrainstrasse zwischen der Zürcherstrasse und dem Kirchweg ab. Mit Eingabe vom 8. Oktober 1954 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um die Genehmigung dieses Beschlusses mit Ausnahme der Bau- und Niveaulinien des Kirchweges zwischen der Liegenschaft H. Klein und der Stadtgrenze Zürich. Dem beigelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. Oktober 1954 ist zu entnehmen, dass gegen den zur Genehmigung eingereichten Teil der Bau- und Niveaulinienvorlage vom 25. Juli 1952 ein Rekurs einging, der aber als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden konnte. Dagegen sind noch zwei Rekurse beim Regierungsrat pendent, die sich auf den Kirchweg zwischen der Liegenschaft Klein und der Stadtgrenze beziehen. Vor allem der eine davon hätte im Falle einer Gutheissung Auswirkungen bis in den Abschnitt dorfwärts der Liegenschaft Klein. Die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien im Umfange des gemeinderätlichen Antrages wäre daher geeignet, die Erledigung der hängigen Rekurse zu präjudizieren. Dies ist nicht der Fall, wenn die Bau- und Niveaulinien des Kirchweges heute nur zwischen der Dorfstrasse und der Liegenschaft Kat.-Nr. 697 des Gottlieb Pfenninger genehmigt werden. Die teilweise Verlegung der Lanzrainstrasse wird durch die erwähnten Rekurse nicht berührt. Mit Eingabe vom 14. Januar 1955 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung der entsprechend abgeänderten Pläne.

Gemäss dem Ausbauprojekt für den Kirchweg ist eine Fahrbahn von 6 m Breite vorgesehen. Limmatseits wird ein 2 m breites Trottoir erstellt. Bei einem Baulinienabstand von 19,5 m verbleiben genügend tiefe Vorgärten.

Die für die teilweise Verlegung der Lanzrainstrasse zwischen dem Kirchweg und der Zürcherstrasse festgesetzten Baulinien entsprechen dem Projekt für die Korrektur der Einmündung der Lanzrain- in die Zürcherstrasse. Die bestehende Einmündung wird nach Westen verschoben, um die Steigung herabsetzen zu können. Zur Wahrung der Verkehrsübersicht werden die in einem Abstand von 25 bis 30 m angeordneten Baulinien bei der Einmündung in die Zürcherstrasse und den Kirchweg zurückgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage im reduzierten Umfange steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 25. Juli 1952 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Kirchweg zwischen der Dorfstrasse und der Liegenschaft Kat.-Nr. 697 des Gottlieb Pfenninger sowie betreffend Abänderung der Baulinien der Lanzrainstrasse für deren projektierte teilweise Verlegung zwischen dem Kirchweg und der

Zürcherstrasse und die Anpassung der südlichen Baulinie der Zürcherstrasse in Oberengstringen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Januar 1955.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*